Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 58=78 (1912)

Heft: 20

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

maschinen oder mehr Kanonen, mehr Luftschiffe oder mehr Automobile haben. Wir dürfen daher nach ganz anderen Grundsätzen rüsten als unsere Nachbarn.

Dagegen ist durch die Fortschritte im Bau von Luftschiffen und Flugmaschinen die Verteidigung der Neutralität der Schweiz entschieden schwieriger geworden. Infolge der Eroberung der Luft ist die Grenze jetzt ausgedehnter; es sind mehr Reibungsflächen vorhanden; es können fremde Flugzeuge die Schweiz überfliegen, um jenseits beim Feinde Schaden anzurichten; es kann auch ein eindringendes fremdes Heer unsere Stellungen besser erspähen als früher. Wie können wir uns wehren?

Am wirksamsten ist es jedenfalls, wenn wir unseren Nachbarn den ersten Schritt der Grenzverletzung möglichst erschweren, indem wir mit Luftschiffen beobachten, ob sich jenseits der Grenze eine verdächtige Bewegung zeigt. Mit Flugmaschinen können wir nicht dasselbe erreichen, weil man kein Fernrohr mit starker Vergrößerung anwenden kann. Ueber die Grenze zu fliegen, ist aber für uns nicht ratsam, nicht nur weil unsere Nachbarn dies wohl schon vor einem Kriege verbieten werden, sondern auch, weil wir dadurch auch unseren Nachbarn das Recht geben, unsere Grenzen zu überfliegen, was nur der Anfang beidseitiger Grenzverletzungen wäre.

Luftschiffe mit Maschinengewehren ganz zu oberst, wie sie von Zeppelin gebaut werden, können auch die Flugmaschinen aus ihrer Umgebung verjagen. Nur durch solche können wir vollkommen unserer Neutralitätspflicht genügen, feindliche Streitkräfte fernzuhalten.

Ein einziges Luftschiff kann Tage lang beobachten: sechs Flugmaschinen, die einander ablösen, leisten nicht dasselbe, weder in der Schärfe und Ausdehnung der Beobachtung, noch in der Zuverlässigkeit, noch in bezug auf drahtlose Mitteilungen. Man mag vielleicht einwenden, daß sechs Flugmaschinen billiger seien als ein großes Luftschiff. Dies ist für die Schweiz nicht richtig. Erstens sind nicht nur die Flugmaschinen mit Betriebskosten und Ersatz, sondern auch der Unterhalt und die Lebensversicherung der Flieger zu rechnen. Anderseits ist es genau nachweisbar, daß Luftschiffe meiner Bauart sich in der Fremdenindustrie bezahlt machen. da dieselben bei gleichen Kosten das dreifache Personengewicht mit gleicher Sicherheit und gleicher Schnelligkeit befördern wie Zeppelin. Nach meiner Ansicht kann die Fremdenindustrie mindestens drei solche Luftschiffe ernähren. Dieselben kosten daher für die Landesverteidigung — nichts.

Es ist daher zu hoffen, daß sich eine Unternehmung für den Bau eines solchen Luftschiffes zusammenfindet. Das Risiko ist nicht größer als bei einem Berghotel. Jedenfalls machen wir uns von dem Gedanken frei, daß die Frage schon im Ausland entschieden sei. Die Bedingungen unserer Landesverteidigung sind so eigenartig, daß wir gezwungen sind, mit unseren eigenen Köpfen darüber nachzudenken. Adrian Baumann,

Brunaustraße 26, Zürich II.

Eidgenossenschaft.

Nachdem die "Züricher Post" in ihrer Nummer vom 14. Mai geschildert, wie in Zürich die Arbeitswilligen von streikenden Genossen mit roher Uebermacht überfallen und mißhandelt werden und nachdem die "Züricher Post" dann energische Maßregeln dagegen gefordert hat, schließt sie mit folgender trefflicher Bemerkung:

"Der sozialdemokratischen Presse wäre zu empfehlen, von, dem Pathos, das sie gegen Soldatenmißbandlungen verwendet, auch gegen die Bestialitäten streikender Unholde etwas übrig zu lassen."

Betreffend die Ausrüstungsentschädigung für Offiziere bei Uebertritt in die Landwehr hat das schweizerische Militärdepartement verfügt: Schützenoffiziere, die beim Uebertritt in die Landwehr Füsilierbataillonen oder Füsilierkompagnien zugeteilt werden, behalten ihre Schützenuniform und haben keinen Auspruch auf die für Versetzung vorgesehene Ausrüstungsentschädigung. Diese Verfügung gilt auch für Füsilieroffiziere, die in der Landwehr bei Schützen eingeteilt werden. Betreffend die Bewaffnung der Festungssappeure wird verfügt: Den Festungssappeuren ist der Geniesäbel abzunehmen; sie behalten nur noch das Stiehbajenett.

An Stelle der bisherigen Stabstrompeter kommandiert die Guidenabteilung jeder Division zu jedem Infanteriebrigade- und Infanterieregimentsstab je einen Ordonnanzreiter. Als Ordonnanzreiter dürfen nur Guiden kommandiert werden, die wenigstens drei Wiederholungskurse bei der Einheit absolviert und sich als durchaus zuverlässig und einer selbständigen Stellung würdig erwiesen haben. Sie sind von den Schwadronskommandanten zu Gefreiten zu ernennen.

Ausland.

Deutsches Reich. Die Veterinäroffizierlaufbahn. Die Veterinäroffizierlaufbahn hat zur Zeit, nach einer vom Kriegsministerium an die berittenen Truppen ergangenen Mitteilung, besonders gute Aussichten. Der Andrang war bisher verhältnismäßig gering, so daß es erwünscht ist, die als Einjährig-Freiwillige dienenden Studierenden der Tierarzneikunde auf die günstigen Aussichten aufmerksam zu machen. Die Laufbahn ist an sich angenehm und ansprechend. Die Veterinäraspiranten werden nach bestandener Hufbeschlagprüfung unter Beförderung zu überzähligen Fahnenschmieden zur Reserve beurlaubt und der Militärveterinärakademie überwiesen, unter Umständen mit Vorbehalt der Ableistung des Restes der aktiven Dienstzeit. Die Akademie übernimmt sie sofort als "Studierende der Militärveterinärakademie" auf ihren Etat. Sie hören an der tierärztlichen Hochschule in Berlin Vorlesungen, wie die immatrikulierten Zuhörer. Nach bestandener Fachprüfung werden sie zu "Unterveterinären der Akademie" befördert, soweit Stellen frei sind. Sie nehmen sodann an einem Ausbildungskursus der Akademie der Lehrschmiede und der Klinik in Berlin teil. Gegen Ende des Kursus können sie zur Wahl zum Veterinäroffizier vorgeschlagen werden. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der ortsanwesenden Veterinäroffiziere. Die Veterinäroffiziere beziehen die gleichen Gebührnisse wie die Sanitätsoffizere.

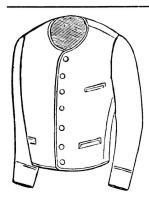
(Militär-Zeitung.)

Frankreich. Die Disziplinarstrafgewalt im französischen Heere. Bis zum Jahre 1906 besaßen in Frankreich alle Offiziere bis zum Leutnant einschließlich, eine Disziplinarstrafgewalt über Offiziere, alle Offiziere. Adjutants und Feldwebel eine solche über Unteroffiziere alle Offiziere. Unteroffiziere und Korporale eine solche über Gemeine. Da aber vielfach geklagt wurde, daß die Unteroffiziere nach ihrer Bildungsstufe und ihrem Alter nicht in der Lage wären, gerecht und richtig zu urteilen und zu strafen, so daß Willkür und Ungerechtigkeit vorkamen, wurde ihnen 1907 die Strafbefugnis entzogen, und dieselbe auf die Haupt-

leute und die höheren Offiziere beschränkt. Diese Verfügung hat aber wenig Freude in der französischen Armee erregt. Die Leutnants und Unteroffiziere erblickten darin die Entziehung eines ihnen zustehenden Rechtes, eine Herabwürdigung ihrer Stellung. Die Presse unterstützte diese Ansichten, die jetzt einen Erfolg erzielt haben. Das Kriegsministerium hat sich zur Wiedereinführung des früheren Zustandes entschlossen. Es ist dabei von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß jeder, der in einem vorgesetzten Verhältnis steht und deshalb für die Ausbildung und Disziplin seiner Untergebenen verantwortlich ist, auch die Möglichkeit und das Recht zum Strafen haben muß. damit seine Autorität nicht Schaden leidet. Nach den neuen Bestimmungen haben sogar die Korporale (eine Art Obergefreite) das Recht, über die Mannschaften zwei Tage Kasernenarrest zu verhängen, nur mit der Einschränkung, daß diese Strafe im Tagesbefehl aufgenommen wird. Den übrigen Unteroffizieren, sowie

allen Offizieren steht die Strafbefugnis innerhalb der ihnen zugewiesenen Grenzen ohne jede Einschränkung zu. (Armeeblatt.)

England. Dem Parlament wurde vom Kriegsministerium ein Memorandum über das Flugwesen im Heere und in der Flotte überreicht, das die allgemeinen Grundsätze entwickelt, nach denen das Flugwesen einzurichten ist. Es sollen ein Royal Flying Corps neu gebildet und eine Central Flying School auf der Salisbury-Ebene südöstlich von Upavon errichtet werden, an der jährlich drei Lehrgänge abzuhalten sind. Lieferungen von 25 Flugzeugen nebst Zubehör wurden für den 30. April d. Js. abgeschlossen. An den Lehrgängen sollen jedesmal 60 Schüler teilnehmen. Für Territorialoffiziere und -Unteroffiziere werden an der Londoner District School in den Chelsea Barracks während der Monate Mai, Juni, Juli, Oktober und November d. Js. sowie im Februar und März 1913 Abendkurse ab-(Militär-Wochenblatt.) gehalten.



Fritsch & Co., Zürich, Bahnhofstr. 63

führen

wasserdichte Leder- und Segeltuchwesten

Wasserdichte Pelerinen aus blau- u. dunkel-japanischer Seide (250 Gr. schwer) Elektr. Taschenlampen : Kartenschutztaschen : Aluminium-Artikel.

Katalog gratis!



1912 MODELLE 1912

Einfach! Geräuschlos! Energisch! Dauerhaft!

Stoewer

Monopol-Verkauf u. Ersatzteilniederlage Popp, Automobile, Zürich V.

Utoschloß am UTO-QUAY 29, b. Stadifheater



Soeben ist in unserem Verlage erschienen:

Der Fuß des Menschen

von

Dr. C. Hübscher

8° geh. Mit Abbildungen.

Preis Fr. 1. 20.

Das für Jedermann interessante und wichtige Thema ist hier von einem hervorragenden Spezialisten gemeinverständlich behandelt und durch eine Reihe von Abbildungen erläutert.

Benno Schwabe & Co., Verlag., Basel.